

Bekanntmachung, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten, hier die Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 No 12) wird hinsichtlich der Vergütungen der amtlichen Prüfungs-Commissäre und der von ihnen beigezogenen Sachverständigen hiemit versetzt, daß dieselben für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen außer dem Ersatze der Reisekosten eine Gebühr von zwei Mark für je eine Stunde der zum Vollzuge des Geschäftes, nämlich zur Hin- und Rückreise, dann zur Vornahme der Prüfung und zur Ausfertigung der Protocolle verwendeten Zeit beanspruchen können.

Wenn Staatsbaubeamte als Prüfungs-Commissäre für die Vornahme von Dampfkessel-Untersuchungen und Revisionen fungiren und an einem und demselben Tage neben der letzteren noch anderweitige auswärtige Dienstgeschäfte vornehmen, hat die Bestimmung in Ziff. VI der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875 (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern Seite 113 und 114) über die Ausschelbung der Ansätze nach Maßgabe der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeitdauer in Anwendung zu kommen.

München, den 12. December 1875.

v. Pfenster.

Der General-Secretär:
Graf von Hundt, Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Zuthcilung der Staatsstraßen des Landbauamtes Eichstädt an das Straßen- und Flußbauamt Nürnberg betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. ds. Mts. allerhöchst zu beschließen geruhet, daß unter Abänderung der durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation